



GRÜNDUNG

INFORMATIONSMAPPE

Berufsdetektiv

Inhaltsverzeichnis

1. Begrüßung	1
2. Wirtschaftskammer Vorarlberg - Wir sind für Sie da!	2
a. Dienstleistungskatalog der Fachgruppe.....	3
b. Wichtige Ansprechpartner	4
3. Gut überlegt zum Erfolg	8
4. Gewerbeordnung & Gewerbeanmeldung	9
5. Berufsspezifische Informationen	13
a. Zugangsvoraussetzungen	13
b. Prüfungsordnung	15
c. Befähigungsprüfung	20
d. Rechte und Pflichten	21
e. Berufsbild.....	23
6. Versicherungsschutz	26
7. Kollektivvertrag	37
8. Betriebsanlagengenehmigung	38

Fachgruppe der gewerblichen Dienstleister
Wirtschaftskammer Vorarlberg
Wichnergasse 9 | 6800 Feldkirch
T 05522 305-235 | F 05522 305-143
E troy.susanna@wkv.at
www.dienstleister-vorarlberg.at

Liebe Gründerin, lieber Gründer,
sehr geehrte Interessentin, sehr geehrter Interessent!

Auf dem Weg in die Selbstständigkeit stellen sich zahlreiche Fragen zur Gründung und Ausübung eines Unternehmens. Sie interessieren sich für die Gründung des reglementierten Gewerbes „Berufsdetektiv“. In dieser Gründungsmappe finden Sie die wichtigsten Informationen, die Sie zur Gründung und Ausübung Ihres eigenen Unternehmens als „Berufsdetektiv“ benötigen.

Das **Gründer-Service** der Wirtschaftskammer Vorarlberg berät Sie gerne in allen Fragen der Neugründung (z.B. Gewerbeanmeldung, Sozialversicherungspflicht bei der Gewerblichen Sozialversicherung, Finanzamt, Wahl der Rechtsform, Buchführungspflichten uvm.). Vereinbaren Sie einen kostenlosen Beratungstermin mit unseren Expertinnen und Experten (T 05522 305-1144). Wertvolle Informationen zur Unternehmensgründung finden Sie auch im Internet auf www.wko.at unter der Rubrik „Gründer und Jungunternehmer“.

In der Geschäftsstelle „**Fachgruppe der gewerblichen Dienstleister**“ stehen Ihnen Geschäftsführerin Mag. Susanna Troy (T 05522 305-235) und Marina Heiler (T 05522 305-279) gerne für die Beantwortung weiterer Fragen zum Gewerbe des Berufsdetektivs zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Pius Nachbaur
Fachgruppenobmann



Mag. Susanna Troy
Geschäftsführerin

2. Wirtschaftskammer Vorarlberg - Wir sind für Sie da!

Fachgruppe der gewerblichen Dienstleister

Geschäftsführerin:

Mag. Susanna Troy

T 05522 305-235

F 05522 305-143

E Troy.Susanna@wkv.at

Sekretariat:

Marina Heiler

T 05522 305-279

F 05522 305-143

E Heiler.Marina@wkv.at

Die „Fachgruppe der gewerblichen Dienstleister“ vertritt folgende Berufe:

Agrarunternehmer
Berufsdetektive
Bewachungsgewerbe
Büroservice
Call-Center
Forstunternehmer
Holzzerkleinerer
Informationsdienste

Patentausüßer und -verwerter
Arbeitskräfteüberlasser
Arbeitsvermittler
Sicherheitsfachkräfte
Sprachdienstleister
Versandservice
Zeichenbüros
Wärmeversorgungsunternehmen

Die „Fachgruppe der gewerblichen Dienstleister“ finden Sie auch im Internet. Unter www.dienstleister-vorarlberg.at finden Sie nützliche Informationen, Tipps und Veranstaltungshinweise für gewerbliche Dienstleister.

2.a) Dienstleistungskatalog der Fachgruppe

Wie umfangreich der gesamte Tätigkeitsbereich einer Fachgruppe ist, ersehen Sie an der nachfolgenden Auflistung. Eine Interessenvertretung hat sich mit sehr vielfältigen Problemen auseinander zu setzen, um Unternehmern möglichst gute Rahmenbedingungen für ihre gewerbliche Tätigkeit zu schaffen.

Tätigkeitsbereich

Interessenvertretung

- Einflussnahme und Begutachtung von Gesetzen, Verordnungen und ÖNormen
- Kontakte (Anliegen, Interventionen) bei Behörden, Körperschaften, Schulen, Verbänden, Medienvertretern
- Vorbereitung für Kollektivvertragsverhandlungen
- Vertretung der Mitgliederinteressen in Gremien bei verschiedenen Institutionen
- Pfluscherbekämpfung, Gewerbeabgrenzung
- Clearingstelle; Entgegennahme und Bearbeitung von Mitgliederanfragen, -beschwerden, Anregungen und Wünschen
- Konsumentenfragen, -beschwerden, Schlichtungsstelle
- Gründungsanfragen, NeuFöG Beratungen

Organisation

- Vorbereitung, Durchführung, Protokoll und Nachbearbeitung von Ausschusssitzungen, Innungsvollversammlungen, Berufsgruppenversammlungen, Stammtische, Arbeitskreise
- Vorbereitung, Beschlussfassung, Protokoll von Voranschlägen, Grundumlagen, Rechnungsabschlüssen
- Lehrlingswettbewerbe, Prüfungskommissionen, Überbetriebliche Ausbildungsprojekte, Austragung von Bundeslehrlingswettbewerben, Lehrabschlussprüfungen
- Teilnahme an und (teilweise) Organisation von Bundesinnungsausschusssitzungen, Bundestagungen, Bundeslehrlingswettbewerben
- Mitarbeit bei internen Besprechungen und Verwirklichung von daraus resultierenden Projekten, Weiterbildungsveranstaltungen (Kurswesen)
- Wirtschaftskammer-Wahlen

Serviceleistungen

- Beratung für Geschäftsgründungen
- Fachinformationen, Rundschreiben
- Auskünfte über Kollektivverträge (Mindestlöhne, Lehrlingsentschädigungen)
- Vermittelnde Stelle (Clearingstelle) bei Rechtsfragen (Arbeitsrecht, Wettbewerbsrecht, Umweltbestimmungen, Gewerbeordnung usw.)
- Branchenspezifische Bildungsveranstaltungen, Seminarveranstaltungen
- Fachexkursionen, Fachveranstaltungen, Veranstaltungen geselliger Art
- Branchenverzeichnisse
- Abschluss und Kontrolle von kollektiven Versicherungen (Eintreibungsversicherung, Haftpflicht)

Branchen-Image

- Berufspräsentation
- Vorbereitungsarbeiten für Branchenspezifische Broschüren
- Branchenspezifische Werbung
- Presseberichte, allgemeine Öffentlichkeitsarbeit
- Internetauftritt
- Imagewerbung
- Medienauftritte

Verwaltung

- Ruhendmeldungen, Wiederbetrieb, Aufbereitung Grundumlage, Inkasso, Terminkontrolle
- Sonstige administrative Aufgaben

2. b) Wichtige Ansprechpartner

Fachgruppen-Ausschuss Fachgruppe der gewerblichen Dienstleister

Die Interessen der Fachgruppe werden von einem auf fünf Jahre gewählten FG-Ausschuss vertreten.
Die aktuelle Funktionsperiode dauert von 2020 bis 2025.

Fachgruppenobmann

Pius Nachbaur
6900 Bregenz

Fachgruppenobmann-Stellvertreter

Manfred Kritzer
6890 Lustenau

Fachgruppenobmann-Stellvertreterin

Eva Altendorfer
6811 Göfis

Weitere Fachgruppenausschuss-Mitglieder:

Klaus Spiegel
6890 Lustenau

Harald Ritter
6710 Nenzing

Uwe Marent
6922 Wolfurt

Thomas Deuring
6890 Lustenau

Peter Illmer
6923 Lauterach

Thomas Bayer
6883 Au

Simon Fink
6922 Wolfurt

Werner Niederacher
(kooptiert)
6858
Bildstein

Markus Tschann
(kooptiert)
6710 Nenzing

Valentin Sottopietra
(kooptiert)
6845 Hohenems

Gerne stehen unsere Expertinnen und Experten für Ihre Fragen zur Verfügung

Rechtsberatung

Wirtschaftsrecht

Zu Zwecken des gewerblichen Geschäftsbetriebes, telefonische Beratung und Auskünfte. Persönliche Beratung nach Übermittlung der schriftlichen Unterlagen und telefonischer Terminvereinbarung - über Vertragsrecht (Vertragsentwürfe im Bereich Wirtschaftsrecht, etwa Vertriebs-, Werk-, Kauf-, Miet-, Pacht-, Handelsvertreter- oder Gesellschaftsverträge, Vertragsberatung, Gewerbe-recht, Betriebsanlagenrecht, Insolvenzrecht, gewerblicher Rechtsschutz (Marken-, Muster- und Patentrecht), Wettbewerbsrecht, Grundzüge des Urheberrechts.

Dr. Werner Fellner	T 05522 305-290	F 05522 305-119
Mag. Sebastian Sturn-Knall	T 05522 305-291	F 05522 305-119

Arbeits- und Sozialrecht

Beratung in allen Fragen des Arbeits- und Sozialrechtes, Kollektivvertragsauskünfte, Hilfeleistungen bei Arbeiterkammer, Gewerkschaft, Arbeitsamt, Arbeitsinspektorat, vor dem Arbeits- und Sozialgericht, Interventionen bei Gebietskrankenkassen und Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft.

Dr. Christoph Jenny (Leitung)	T 05522 305-320	
Dr. Markus Kecht	T 05522 305-321	
Christl Marte-Sandholzer	T 05522 305-323	
Andrea Fend	T 05522 305-322	
Mag. Carolin Grabher	T 05522 305-324	F 05522 305-117
Andrea Natter	T 05522 305-325	
Jennifer Reiter	T 05522 305-320	

Steuer und Abgabenrecht

Auskunft und Beratung über Steuer- und Abgabenrecht (Steuerrechtliche Überlegungen bei der Rechtsformgestaltung, Betriebsübergabe und Betriebsübernahme, Lohnsteuerfragen, usw.), Förderungsmöglichkeiten für die gewerbliche Wirtschaft, Jungunternehmer Kreditaktion und Kreditaktion für das Kleingewerbe in Vorarlberg.

Steuern: Mag. Christian Sailer	T 05522 305-310	F 05522 305-119
Förderungen: Dr. Heike Böhler-Thurnher	T 05522 305-312	

Berufsausbildung und Schulfragen

Lehrlingsstelle

Beratung und Hilfestellung in allen Angelegenheiten der dualen Berufsausbildung:
Eignungstest, Lehrverträge, Ausbildung der Ausbilder, Berufsschulfragen, Beratung für Lehrabschlussprüfungen, Lehrbetriebs- und Lehrlingskartei, Lehrlingsbetreuung, uvm.

Dr. Christoph Jenny (Leitung)	T 05522 305-320	
Judith Hämmerle	T 05522 305-318	
Theresia Dalpra	T 05522 305-262	
Peter Sandholzer	T 05522 305-261	F 05522 305-118
Martin Doppelmayr	T 05522 305-313	
Nadine Schmid	T 05522 305-266	
Erika Heidinger	T 05522 305-319	
Carmen Lampert	T 05522 305-316	
Markus Felder	T 05522 305-317	
Michael Moosbrugger	T 05522 305-314	
Sabrina Nicolussi	T 05522 305-262	
Jürgen Brotzge	T 05522 305-263	
Martina Hagen	T 05522 305-315	
Angelika Schiemer	T 05522 305-265	
Christine Meusbürger	T 05522 305-264	
Alexander Flatz	T 05522 305-319	

Wirtschaftsförderungsinstitut (WIFI)

WIFI-Campus

Bahnhofstraße 24
6850 Dornbirn

T 05572 3894-0
F 05572 3894-171

WIFI Hohenems

Bahnhofstraße 27
6845 Hohenems

T 05572 3894-901
F 05572 3894-176

Das aktuelle WIFI-Kursprogramm finden Sie auf <http://www.wifi.at/vorarlberg>.

Gründerservice

Mag. Christoph Mathis (Leitung)	T 05522 305-456
Dr. Heike Böhler-Thurnher	T 05522 305-312
Mag. Miriam Bitschnau	T 05522 305-332
Bianca Fußenegger	T 05522 305-457 (elektronische Gewerbeanmeldung)
Verena Wäger	T 05522 305-455 (elektronische Gewerbeanmeldung)
Ruth Unsinn	T 05522 305-389 (elektronische Gewerbeanmeldung)
Christiane Domig	T 05522 305-389
Adrian Pfefferkorn, BSc	T 05522 305-379
Julia Grahammer, MA BA BScM	T 05522 305-458
Snezana Arsic	T 05522 305-378

3. Gut überlegt zum Erfolg

Unternehmer werden - eine hervorragende Chance für Menschen, die gestalten wollen und bereit sind, sich überdurchschnittlich einzusetzen, die Freude daran haben, Herausforderungen zu meistern und ihre Existenz gerne eigenverantwortlich aufbauen.

Ihrer Geschäftsidee sind dabei kaum Grenzen gesetzt. Ob Sie die Idee auch erfolgreich umsetzen können, ist aber oft eine andere Frage. Denn für den geschäftlichen Erfolg gibt es leider keine Garantien. Die Chancen - aber auch die Risiken - sollten Ihnen als Gründer bewusst sein.

Prüfen Sie den Schritt in die Selbstständigkeit daher in Hinblick auf den Markt und Finanzierung, aber auch in Richtung Ihrer persönlichen Neigungen, Fähigkeiten und Zielsetzungen. Berücksichtigen Sie auch rechtliche Rahmenbedingungen, und fassen Sie Ihre Ziele, Strategie und Planung schriftlich in einem Businessplan oder Unternehmenskonzept zusammen.

Die Aufnahme Ihres Gewerbes ist grundsätzlich bereits ab dem Tag der Gewerbebeanmeldung bei der Gewerbebehörde möglich.

Das Gründer-Service der Wirtschaftskammer Vorarlberg unterstützt und begleitet Sie bei Ihrem Schritt in die Selbstständigkeit durch Information, Beratung und Weiterbildung - unbürokratisch und effektiv. Nützen Sie die Möglichkeit einer kostenlosen Gründungsberatung und vereinbaren Sie rechtzeitig einen Termin.

Auf der Homepage www.gruenderservice.at finden Sie alle Informationen für den Schritt in die Selbstständigkeit wie z.B.

- Leitfaden für GründerInnen bzw. Leitfaden für BetriebsübernehmerInnen
- Test für die Eignung als Unternehmer
- Tipps zum Businessplan
- Software „Mindestumsatz-Berechnung“
- u.v.m.

4. Gewerbeordnung

Sofern Sie die beabsichtigte Tätigkeit als **Berufsdetektiv selbstständig** (auf eigene Rechnung und Gefahr), **regelmäßig** und in **Ertragsabsicht** durchführen wollen, benötigen Sie einen **Gewerbeschein**.

Über den Berechtigungsumfang dieses Gewerbes gibt das Berufsbild Auskunft.

Das Gewerbe zählt zu den reglementierten Gewerben, deren Ausübung an einen Befähigungsnachweis (siehe Sicherheitsgewerbe-Verordnung) gebunden ist.

Gewerbebeanmeldung

Die **Gewerbebeanmeldung** ist bei der für Ihren Gewerbestandort zuständigen Bezirkshauptmannschaft vorzunehmen. Sehr gerne können Sie die Gewerbebeanmeldung auch in der Wirtschaftskammer erledigen und auch mögliche offene Fragen klären. Für die Gewerbebeanmeldung können Sie jederzeit zwischen 8 und 12 bzw. 13.30 und 16.30 Uhr (Freitag bis 16 Uhr) in unserer Gründerservice-Abteilung vorbeikommen. Eine Terminvereinbarung ist nicht erforderlich.

Die Gewerbebeanmeldung muss folgende Punkte enthalten:

- Persönliche Angaben
 - Name
 - Geburtsdaten
 - Wohnort
 - Staatsangehörigkeit
- Genaue Bezeichnung des Gewerbes
- Angabe des Standortes

Folgende Unterlagen sind bei der Gewerbebeanmeldung anzuschließen:

- Reisepass, Personalausweis (falls nötig Aufenthaltstitel)
- Ist der Wohnort seit mehr als 5 Jahren nicht mehr in Österreich, muss eine Strafregisterbescheinigung Ihres Herkunfts- bzw. bisherigen Aufenthaltsstaates vorliegen (Original mit beglaubigter Übersetzung und nicht älter als 3 Monate)

Allgemeine Informationen

Voraussetzungen zur Gewerbeausübung durch natürliche Personen:

Volljährigkeit; österreichische oder Staatsbürgerschaft eines EWR-Vertragsstaates; Angehörige anderer Staaten dürfen Gewerbe ausüben wenn sie sich zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit rechtmäßig in Österreich aufhalten dürfen; es dürfen keine Gewerbeausschlussgründe vorliegen (Ausschlussgründe sind: Nichteröffnung eines Konkurses wegen einem zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich nicht ausreichenden Vermögen, wenn der Insolvenzfall in der Insolvenzdatei noch aufscheint, Gerichtsstrafen nach §§ 156 bis 159 StGB (betrügerische Krida, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers oder grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen) oder von mehr als 180 Tagessätzen und/oder Freiheitsstrafen von mehr als drei Monaten, Finanzvergehen mit Geldstrafen von mehr als € 726,72 oder Geld- und Freiheitsstrafen, wenn seit der Bestrafung noch nicht fünf Jahre vergangen sind); Ausschlussgrund für die Ausübung des Gastgewerbes sind weiters Verurteilungen nach §§ 28 bis 31 Suchtmittelgesetz. -(Rechtsgrundlagen: §§ 8, 13, 14 und 373b GewO)

Bei reglementierten Gewerben und Teilgewerben der Befähigungsnachweis (Nachweis der vorgeschriebenen Ausbildung, zB bei Handwerken das Meisterprüfungszeugnis). Verfügt der Gewerbebeanmelder selbst nicht über den notwendigen Befähigungsnachweis, so kann er ein reglementiertes Gewerbe oder ein Teilgewerbe anmelden, wenn er einen gewerberechtlchen Geschäftsführer, der diesen Nachweis hat, bestellt. Der namhaft gemachte Geschäftsführer muss auch sonst den obigen Voraussetzungen entsprechen und im Betrieb des Gewerbebeanmelders als Arbeitnehmer mit mindestens 20 Wochenstunden beschäftigt sein (Anmeldung bei der Gebietskrankenkasse). - (Rechtsgrundlagen: §§ 16 und 39 GewO)

Voraussetzungen zur Gewerbeausübung durch juristische Personen (GmbH, AG, Verein, etc) Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG):

Das Unternehmen (GmbH, AG, OG etc), mit Ausnahme des eingetragenen Einzelunternehmers (eU), muss aufgrund der konstitutiven Wirkung der Eintragung im Firmenbuch eingetragen sein; ausländische juristische Personen können ein Gewerbe nur über eine im Firmenbuch eingetragene Zweigniederlassung anmelden; Vereine sind rechtlich nach positivem Abschluss des vereinsbehördlichen Verfahrens existent. - (Rechtsgrundlagen: §§ 9 und 10 GewO)

Auf die zur Vertretung nach außen berufenen natürlichen Personen der jeweiligen Gesellschaft oder Vereines dürfen keine Gewerbeausschlussgründe im oben angeführten Sinne zutreffen. (Rechtsgrundlage: § 13 Abs 7 GewO). Es muss ein gewerberechtlcher Geschäftsführer bestellt werden; handelt es sich um ein reglementiertes Gewerbe, muss dieser gewerberechtlche Geschäftsführer den obigen Voraussetzungen für natürliche Personen entsprechen und dem zur Vertretung nach außen berufenen Firmen- oder Vereinsorgan angehören oder als Arbeitnehmer mit mindestens 20 Wochenstunden im Betrieb beschäftigt sein (Anmeldung bei der Gebietskrankenkasse). -(Rechtsgrundlagen: §§ 9 und 39 GewO)

Entstehung der Gewerbeberechtigung:

Die Berechtigung zur Ausübung eines Anmeldegewerbes entsteht grundsätzlich am Tag des Einlangens der Gewerbeanmeldung bei der Bezirkshauptmannschaft, wenn der Anmeldung alle erforderlichen Nachweise angeschlossen und die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des Gewerbes, wie zB die Erbringung des Befähigungsnachweises und das Nichtvorliegen von Gewerbeausschlussgründen erfüllt sind. Nachstehende Gewerbe dürfen erst mit Rechtskraft des Erteilungsbescheides ausgeübt werden:

- Baumeister
- Brunnenmeister
- Chemische Laboratorien
- Elektrotechnik
- Erzeugung von pyrotechnischen Artikeln sowie Handel mit pyrotechnischen Artikeln (Pyrotechnikunternehmen)
- Gas- und Sanitärtechnik
- Herstellung von Arzneimitteln und Giften und Großhandel mit Arzneimitteln und Giften
- Inkassoinstitute
- Rauchfangkehrer
- Reisebüros
- Sicherheitsgewerbe (Berufsdetektive, Bewachungsgewerbe)
- Sprengungsunternehmen
- Gewerbliche Vermögensberatung
- Waffengewerbe (Büchsenmacher) einschließlich des Waffenhandels
- Zimmermeister

Das Gewerbe Pfandleiher darf erst nach Genehmigung der Geschäftsordnung durch den Landeshauptmann ausgeübt werden. -(Rechtsgrundlagen: §§ 339, 340 und 155 GewO)

Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer:

Die Gewerbeanmeldung bewirkt die Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer Vorarlberg. Mit dieser Mitgliedschaft ist die Bezahlung einer Kammerumlage verbunden, welche von der Wirtschaftskammer vorgeschrieben wird. Die Höhe dieser Umlage ist je nach Art des Gewerbes unterschiedlich. Nähere Auskünfte dazu erteilt die Wirtschaftskammer in Feldkirch (Tel 05522/305).

Pflichtversicherung bei der gewerblichen Sozialversicherung:

Mit der rechtswirksamen Gewerbeanmeldung beginnt auch die Pflichtversicherung (Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung) bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft. Unter gewissen Voraussetzungen (ua. Nichtübersteigung eines Grenzbetrages bei Einkünften und Gewinn) besteht die Möglichkeit um die Befreiung von Pensions- und Krankenversicherung anzusuchen. Nähere Auskünfte dazu erteilt die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft in Feldkirch (Tel 05522/76642)

Ruhen und Wiederaufnahme eines Gewerbes:

Ein allfälliges Ruhen des Gewerbes (die gewerbliche Tätigkeit wird vorübergehend nicht ausgeübt) ist binnen drei Wochen bei der Wirtschaftskammer Vorarlberg schriftlich anzuzeigen; dasselbe gilt für die Wiederaufnahme der gewerblichen Tätigkeit. Während der Zeit des Ruhens des Gewerbes besteht keine Sozialversicherungspflicht und die Kammerumlage reduziert sich. -(Rechtsgrundlage: § 93 GewO)

Löschung/Zurücklegung einer Gewerbeberechtigung:

Die Zurücklegung der Gewerbeberechtigung ist der zuständigen Bezirkshauptmannschaft schriftlich mitzuteilen. Bei Gewerben, die vor dem 01.08.2002 erteilt wurden, ist der Original-Gewebeschein der Behörde für die Löschung zu übermitteln. Die Zurücklegung wird mit dem Tag wirksam, an dem die Anzeige bei der Behörde einlangt und ist ab diesem Zeitpunkt unwiderruflich. Mit der Zurücklegung erlischt die Gewerbeberechtigung; dies wird im Gewerberegister vermerkt und die maßgeblichen Stellen (Wirtschaftskammer, Sozialversicherung, Standortgemeinde etc) werden verständigt. -(Rechtsgrundlage: § 86 GewO)

Betriebsanlagengenehmigung:

Für die Errichtung und den Betrieb gewerblicher Betriebsanlagen die geeignet sind das Leben und die Gesundheit von Personen sowie das Eigentum der Nachbarn zu gefährden und/oder die Nachbarn zu belästigen (Lärm, Staub, Erschütterungen etc), die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr, die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten zu beeinträchtigen oder nachteilige Einwirkungen auf die Beschaffenheit von Gewässern herbeizuführen, ist eine Betriebsanlagengenehmigung erforderlich; zuständige Behörde ist die Bezirkshauptmannschaft. Für die Genehmigungspflicht genügt die bloße Möglichkeit derartiger Auswirkungen. -(Rechtsgrundlage: § 74 ff GewO)

Gebühren und Verwaltungsabgaben im Zuge der Gewerbebeanmeldung:

Neugründer im Sinne des Neugründungs-Förderungsgesetzes (NEUFÖG) sind von den Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben für durch die Neugründung unmittelbar veranlassten Schriften und Amtshandlungen befreit, wenn sie eine entsprechende Bestätigung vorlegen. Das Formular (Erklärung der Neugründung) ist im Internet unter <http://www.vorarlberg.at/formulare> oder bei der Wirtschaftskammer erhältlich und von dieser zu bestätigen.

Eine Neugründung liegt vor, wenn eine neue, bisher noch nicht vorhandene betriebliche Struktur geschaffen wird und der Betriebsinhaber sich bisher noch nicht in vergleichbarer Art beherrschend betrieblich betätigt hat. Bei einer Betriebsübertragung kann die Förderung in Anspruch genommen werden, wenn ein Wechsel in der Person des Betriebsinhabers bei einem bereits vorhandenen Betrieb vorliegt und der neue Betriebsinhaber sich bisher nicht in vergleichbarer Art beherrschend betrieblich betätigt hat.

5. Berufsspezifische Informationen

5.a) Gesamte Rechtsvorschrift für Sicherheitsgewerbe-Verordnung - Zugangsvoraussetzungen, Fassung vom 02.12.2020

Langtitel

Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die
Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Sicherheitsgewerbe (Berufsdetektive,
Bewachungsgewerbe) (Sicherheitsgewerbe-Verordnung)
StF: BGBl. II Nr. 82/2003

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund des § 18 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert
durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 111/2002, wird verordnet:

Zugangsvoraussetzungen

§ 1. Die fachliche Qualifikation zu den Tätigkeiten der Berufsdetektive (§ 94 Z 62
GewO 1994) wird durch folgende Belege nachgewiesen:

1. Zeugnisse über

- a) den erfolgreichen Abschluss einer Studienrichtung oder eines
Fachhochschul-Studienganges und eine mindestens einjährige fachliche
Verwendung als Arbeitnehmer bei der Ausübung der im § 129 Abs. 1 GewO
1994 genannten Tätigkeiten oder eine mindestens einjährige Verwendung
als rechtskundiger Bediensteter im höheren Dienst einer
Sicherheitsdirektion oder einer Bundespolizeidirektion oder
- b) Zeugnisse über den erfolgreichen Abschluss einer berufsbildenden höheren
Schule oder deren Sonderformen und eine mindestens eineinhalbjährige
fachliche Verwendung oder einer allgemein bildenden höheren Schule und
eine mindestens zweijährige fachliche Verwendung als Arbeitnehmer bei der
Ausübung der im § 129 Abs. 1 GewO 1994 genannten Tätigkeiten oder als
Wachebeamter der Bundesgendarmerie, der Bundessicherheitswachen oder
der Kriminalbeamtenkorps oder
- c) Zeugnisse über den erfolgreichen Abschluss einer berufsbildenden mittleren
Schule oder die erfolgreiche Ablegung einer Lehrabschlussprüfung und eine
mindestens zweijährige fachliche Verwendung als Arbeitnehmer bei der
Ausübung der im § 129 Abs. 1 GewO 1994 genannten Tätigkeiten oder eine
mindestens zweijährige Verwendung als Wachebeamter der
Bundesgendarmerie, der Bundessicherheitswachen oder der
Kriminalbeamtenkorps oder
- d) Zeugnisse über eine mindestens fünfjährige fachliche Verwendung als
Arbeitnehmer bei der Ausübung der im § 129 Abs. 1 GewO 1994 genannten
Tätigkeiten oder eine mindestens fünfjährige Verwendung als
Wachebeamter der Bundesgendarmerie, der Bundessicherheitswachen oder
der Kriminalbeamtenkorps und

2. das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Befähigungsprüfung.

§ 2. (1) Die fachliche Qualifikation zu den Tätigkeiten des Bewachungsgewerbes (§ 94 Z 62 GewO 1994) wird durch folgende Belege nachgewiesen:

1.a) Zeugnisse

aa) über den erfolgreichen Besuch einer Handelsakademie oder deren Sonderformen und eine mindestens eineinhalbjährige fachliche Tätigkeit (Abs. 2) oder

bb) Zeugnisse über den erfolgreichen Besuch einer berufsbildenden höheren Schule oder deren Sonderformen oder einer Handelsschule und eine mindestens zweijährige fachliche Tätigkeit (Abs. 2) oder

cc) Zeugnisse über den erfolgreichen Besuch einer allgemein bildenden höheren Schule oder einer berufsbildenden mittleren Schule und eine mindestens zweijährige fachliche Tätigkeit (Abs. 2) oder

dd) Zeugnisse über eine mindestens siebenjährige fachliche Tätigkeit (Abs. 2) und

b) das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Befähigungsprüfung oder

2. Zeugnisse

a) über den erfolgreichen Abschluss einer der im Folgenden angeführten Studienrichtungen oder eines fachlich einschlägigen Fachhochschul-Studienganges: Rechtswissenschaften, Soziologie, Sozialwirtschaft, Sozial- und Wirtschaftsstatistik, Volkswirtschaft, Betriebswirtschaft, angewandte Betriebswirtschaft, internationale Betriebswirtschaft, internationale Wirtschaftswissenschaften, Handelswissenschaften, Wirtschaftspädagogik, Wirtschaftsingenieur-Bauwesen oder Wirtschaftsingenieurwesen-Maschinenbau und

b) über eine mindestens einjährige fachliche Tätigkeit (Abs. 2).

(2) Die im Abs. 1 vorgeschriebene fachliche Tätigkeit muss insbesondere die Ausarbeitung von Sicherungsplänen für Objekte, die Erstellung von Diensterteilungen für Personal, die Einführung von Arbeitnehmern in wahrzunehmende Aufgaben und dienstleistungsbezogene Praxis auf den Gebieten der Buchhaltung, der Lohnverrechnung und der Kalkulation umfassen und kann aus einer solchen fachlichen Tätigkeit im Bewachungsgewerbe, im öffentlichen Sicherheitsdienst, in der Justizwache, in der Zollwache oder im Bundesheer bestehen.

Übergangsbestimmungen

§ 3. (1) Zeugnisse über die erfolgreich abgelegte Konzessions-(Befähigungs-)Prüfung, die gemäß der bis zum In-Kraft-Treten der Verordnung BGBl. Nr. 10/1995 geltenden Vorschriften oder die durch Ablegung der im § 2 der genannten Verordnung festgelegten Prüfung erworben worden sind, gelten als Zeugnisse über die erfolgreich abgelegte Ausbildung gemäß § 1 dieser Verordnung.

(2) Zeugnisse über die erfolgreich abgelegte Konzessionsprüfung für das Bewachungsgewerbe, die gemäß der Verordnung BGBl. Nr. 507/1977 erworben worden sind, gelten als Zeugnisse über die erfolgreich abgelegte Ausbildung gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 dieser Verordnung.

5.b) Prüfungsordnung Berufsdetektive

Kundmachung des Allgemeinen Fachverband des Gewerbes vom 30. Jänner 2004 (gemäß § 22a GewO 1994)

Verordnung des Allgemeinen Fachverbandes des Gewerbes über die Prüfung für das Sicherheitsgewerbe eingeschränkt auf das Gewerbe der Berufsdetektive; (Berufsdetektive-Prüfungsordnung)

Auf Grund des § 22 Abs. I der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 48/2003, wird verordnet:

Anwendung der Allgemeinen Prüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe Sicherheitsgewerbe, eingeschränkt auf das Gewerbe der Berufsdetektive (§ 94 Z 62 GewO 1994), ist die Allgemeine Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 2. Die Prüfung für das reglementierte Gewerbe Sicherheitsgewerbe, eingeschränkt auf das Gewerbe der Berufsdetektive, besteht aus 3 Modulen.

Modul 1: Fachlich mündliche Prüfung

§ 3. (1) Die mündliche Prüfung für das reglementierte Gewerbe Sicherheitsgewerbe, eingeschränkt auf das Gewerbe der Berufsdetektive, hat sich auf die für die Ausübung des Gewerbes der Berufsdetektive erforderlichen Kenntnisse in den folgenden 3 Gegenständen zu erstrecken:

1. Rechtskunde

- a. Allgemeine Rechtskunde einschl. Grundzüge des Verfassungs-, Verwaltungs-, und Verwaltungsstrafrechtes sowie der Behördenorganisation,
- b. Bürgerliches Recht,
- c. Strafrecht einschl. strafrechtlicher Nebengesetze,
- d. Waffenrecht,
- e. Datenschutzrecht,
- f. Wirtschaftsrecht einschl. Handels- u. Konkursrecht, Wettbewerbs- u. Gewerberecht,
- g. Zivilgerichtliches Verfahrensrecht,
- h. Arbeitsrecht,
- i. Urheber-, Produktpiraterie- und E-Commerce-Recht
- j. Berufsrecht der Berufsdetektive, Kammerorganisation, Rechte und Pflichten des Berufsdetektivs als Unternehmer einschl. Arbeitnehmerschutzrecht, Rechtsstellung des Berufsdetektivs als Auftragnehmer, Anzeiger, Zeuge und Vertreter des Klienten.

2. Kriminologie und Kriminalistik

- a. Grundzüge der Kriminologie,
- b. Kriminaltaktik,
- c. Kriminaltechnik,
- d. Personenschutz (Schutztaktik, technische Waffenkunde),
- e. Audio- und Videotechnik einschließlich Aufspür- und Abwehrtaktik.

3. Fachkunde

- a. Auftrags- und Honorargestaltung,
- b. Zusammenarbeit mit und Abgrenzung gegenüber Behörden und verwandten Berufen,
- c. Berichtgestaltung und Anzeigeabfassung,
- d. Gesprächsführung, Verhandlungstaktik und Befragungstechnik,
- e. Berufskunde (Internationale Zusammenarbeit, Berufsethik, Standeskunde).

(2) Die mündliche Prüfung darf außer in begründeten Ausnahmefällen nicht kürzer als 25 Minuten und nicht länger als 50 Minuten dauern.

(3) Gem. §22 Abs. 1 GewO 1994 sind folgende Prüfungswerber auf Antrag und unter Vorweisung glaubhafter Bestätigungen in der mündlichen Prüfung nur mehr über folgende Kenntnisse aus den 3 Gegenständen zu prüfen:

a. Prüfungswerber mit erfolgreich abgelegter Dienstprüfung für einen rechtskundigen Verwaltungsdienst des Bundes oder erfolgreich abgelegter Rechtsanwaltsprüfung:

1. Rechtskunde

- j. Berufsrecht der Berufsdetektive, Kammerorganisation, Rechte und Pflichten des Berufsdetektivs als Unternehmer einschl. Arbeitnehmerschutzrecht, Rechtsstellung des Berufsdetektivs als Auftragnehmer, Anzeiger, Zeuge und Vertreter des Klienten.

2. Kriminologie und Kriminalistik

- a. Grundzüge der Kriminologie,
- b. Kriminaltaktik,
- c. Kriminaltechnik,
- d. Personenschutz (Schutztaktik, technische Waffenkunde),
- e. Audio- und Videotechnik einschließlich Aufspür- und Abwehrtaktik.

3. Fachkunde

- a. Auftrags- und Honorargestaltung,
- b. Zusammenarbeit mit und Abgrenzungen gegenüber Behörden und verwandten Berufen,
- c. Berichtgestaltung und Anzeigeabfassung,
- d. Gesprächsführung, Verhandlungstaktik und Befragungstechnik,
- e. Berufskunde (Internationale Zusammenarbeit, Berufsethik, Standeskunde).

b. Prüfungswerber mit erfolgreich abgelegter Dienstprüfung für den Kriminaldienst:

1. Rechtskunde

- b. Bürgerliches Recht,
- e. Datenschutzrecht,
- f. Wirtschaftsrecht einschl. Handels- u. Konkursrecht, Wettbewerbes- u. Gewerberecht,
- g. Zivilgerichtliches Verfahrensrecht,
- h. Arbeitsrecht
- i. Urheber-, Produktpiraterie- und E-Commerce-Recht
- j. Berufsrecht der Berufsdetektive, Kammerorganisation, Rechte und Pflichten des Berufsdetektivs als Unternehmer einschl. Arbeitnehmerschutzrecht, Rechtsstellung des Berufsdetektivs als Auftragnehmer, Anzeiger, Zeuge und Vertreter des Klienten.

2. Kriminologie und Kriminalistik

- a Grundzüge der Kriminologie
- b Kriminaltaktik
- c Kriminaltechnik
- d Personenschutz (Schutztaktik, technische Waffenkunde)
- e Audio- und Videotechnik einschließlich Aufspür- und Abwehrtaktik.

3. Fachkunde

- a. Auftrags- und Honorargestaltung,
- b. Zusammenarbeit mit und Abgrenzung gegenüber Behörden und verwandten Berufen,
- c. Berichtgestaltung und Anzeigeabfassung,
- d. Gesprächsführung, Verhandlungstaktik und Befragungstechnik,
- e. Berufskunde (Internationale Zusammenarbeit, Berufsethik, Standeskunde).

c. Prüfungswerber mit erfolgreich abgelegter Dienstprüfung für den Exekutivdienst oder für den Militärstreifendienst:

1. Rechtskunde

- b Bürgerliches Recht,
- c Strafrecht einschl. strafrechtlicher Nebengesetze,
- e Datenschutzrecht,
- f Wirtschaftsrecht einschl. Handels- u. Konkursrecht, Wettbewerbes- u. Gewerberecht,
- g Zivilgerichtliches Verfahrensrecht,
- h Arbeitsrecht,
- i Urheber-, Produktpiraterie- und E-Commerce-Recht
- j Berufsrecht der Berufsdetektive, Kammerorganisation, Rechte und Pflichten des Berufsdetektivs als Unternehmer einschl. Arbeitnehmerschutzrecht, Rechtsstellung des Berufsdetektivs als Auftragnehmer, Anzeiger, Zeuge und Vertreter des Klienten.

2. Kriminologie und Kriminalistik

- a. Grundzüge der Kriminologie,
- b. Kriminaltaktik,
- c. Kriminaltechnik,
- d. Personenschutz (Schutztaktik, technische Waffenkunde),
- e. Audio- und Videotechnik einschließlich Aufspür- und Abwehrtaktik.

3. Fachkunde

- a. Auftrags- und Honorargestaltung,
- b. Zusammenarbeit mit und Abgrenzung gegenüber Behörden und verwandten Berufen,
- c. Berichtgestaltung und Anzeigeabfassung,
- d. Gesprächsführung, Verhandlungstaktik und Befragungstechnik,
- e. Berufskunde (Internationale Zusammenarbeit, Berufsethik, Standeskunde).

(4) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

Modul 2: Fachlich schriftliche Prüfung

§ 4 (1) Die fachlich schriftliche Prüfung für das reglementierte Gewerbe

Sicherheitsgewerbe, eingeschränkt auf das Gewerbe der Berufsdetektive, hat sich auf die schriftliche Ausarbeitung von mindestens zwei der folgenden Aufgaben zu erstrecken:

- 1 auf Grund eines schriftlichen Auskunftersuchens über die Privatverhältnisse Dritter die Prüfung des berechtigten Interesses des Auftragswerbers, die Gestaltung der Auftragserteilung samt Honorarvereinbarung, die Darstellung der einzelnen Ermittlungsschritte, die Begründung darüber warum gerade diese gewählt wurden und die Berichtslegung unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen,
- 2 auf Grund eines schriftlichen Auftrages in einer Strafsache oder Verwaltungsstrafsache die Prüfung des berechtigten Interesses des Auftragswerbers, die Auftragsgestaltung samt Honorarvereinbarung, die Darstellung und Erklärung der einzelnen kriminaltaktischen Maßnahmen, die Begründung darüber warum gerade diese gewählt wurden und die Verfassung einer Straf- oder Verwaltungsstrafanzeige an die zuständige Behörde,
- 3 an Hand eines Aktenkonvolutes die Durchführung des Aktenstudiums, die Tatbestandsanalyse, die Erstellung eines einfachen Täterprofils, die Abfassung eines Bearbeitungskonzeptes unter Darstellung und Erklärung der einzelnen kriminaltaktischen Maßnahmen samt Begründung darüber warum gerade diese gewählt wurden,
- 4 auf Grund einer schriftlichen Information über eine verschollene bzw. sich verborgen haltende Person die Darstellung der einzelnen vom Berufsdetektiv oder seinen Arbeitnehmer durchzuführenden Fahndungsmaßnahmen, die Begründung darüber warum gerade diese gewählt wurden und Darstellung der Situation nach Auffinden der gesuchten Person sowie die Honorarabrechnung,
- 5 auf Grund eines schriftlichen Auftrages in einer Zivilrechts- oder Arbeitsrechtssache die Prüfung des berechtigten Interesses des Auftragswerbers, die Auftragsgestaltung samt Honorarvereinbarung, die Darstellung der einzelnen vom Berufsdetektiv oder seinen Arbeitnehmer durchzuführenden Tätigkeiten, die Begründung darüber warum gerade diese gewählt wurden und die Berichtslegung samt Honorarabrechnung,
- 6 die Einführung eines Arbeitnehmers in die von ihm im Rahmen einer Tätigkeit gem. § 129 Abs.1 Z 6 GewO 1994 wahrzunehmenden Aufgaben,
- 7 auf Grund einer schriftlichen Verdachtsdarstellung über eine Bedrohung gegen Leib und Leben die Ausarbeitung eines Einsatzplanes samt Kostenkalkulation für einen Auftrag gem. § 129 Abs.1 Z 7 GewO 1994.

(2) Die dem Prüfungswerber vorzulegenden Aufgaben können Detailfragen über den Stoff gem. § 3 Abs.1 dieser Verordnung enthalten.

3) Bei der schriftlichen Prüfung dürfen Unterlagen über einschlägige Rechtsvorschriften verwendet werden, wobei der Prüfungswerber in der schriftlichen Ausarbeitung anzuführen hat, welche Hilfsmittel er verwendet hat. Die Verwendung darüber hinausgehender Unterlagen oder anderer Behelfe, die Aufzeichnung von Prüfungsfragen sowie die gegenseitige Hilfeleistung sind untersagt.

(4) Die Erledigung der schriftlichen Prüfungsaufgaben muß vom Prüfling in 2 Stunden erwartet werden können. Die schriftliche Prüfung ist nach 3 Stunden zu beenden.

Modul 3: Unternehmerprüfung

§ 5. Das Modul 3 besteht in der Unternehmerprüfung gemäß der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993 in der geltenden Fassung.

Bewertung

§ 6. (1) Für die Bewertung der Gegenstände gilt in sinngemäßer Anwendung der Leistungsbeurteilungsverordnung, BGBl. Nr. 371/1974 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 35/1997, das Schulnotensystem von „Sehr gut“ bis „Nicht genügend“.

(2) Ein Modul ist positiv bestanden, wenn alle Gegenstände positiv bewertet wurden.

(3) Ein Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn wenigstens die Hälfte der abgelegten Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ und die übrigen Gegenstände mit der Note „Gut“ bewertet wurden.

Wiederholung

§ 7. Nur jene Gegenstände, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 8. (1) Diese Verordnung tritt mit 1.2.2004 in Kraft.

(2) Die Befähigungsnachweisverordnung, BGBl. Nr. 10/1995, tritt gem. § 375 Z 74 GewO 1994 mit Ablauf des 31.1.2004 außer Kraft.

(3) Personen, die zu einer Prüfung gemäß der in Abs. 2 genannten Verordnung antraten diese aber nicht zur Gänze abgelegt oder bestanden haben, dürfen zu den nicht abgelegten oder nicht bestandenen Gegenständen noch bis spätestens 6 Monate nach dem Außer-Kraft-Treten der Prüfungsordnung gemäß Abs. 2 nach deren Bestimmungen antreten. Wahlweise dürfen diese Personen die Gegenstände aber auch nach der geltenden Prüfungsordnung ablegen. In Zweifelsfällen entscheidet der Leiter der Meisterprüfungsstelle, welche Gegenstände nach der geltenden Prüfungsordnung abzulegen sind.

5.c) Befähigungsprüfung

Die Befähigungsprüfung für Berufsdetektive wird derzeit von den Prüfungsreferaten folgender Bundesländer angeboten:

Salzburg (Julius-Raab-Platz 2, A-5027 Salzburg)

Mag. Norbert Hemetsberger

T 0662 8888-272 oder DW 372

E bildungspolitik@wks.at

www.wko.at/meisterpruefungsstellen

Wien (Straße der Wiener Wirtschaft 1, A-1020 Wien)

Mag. Christian Machalik

T 01514 50-2212

E meisterpruefung@wkw.at

www.wko.at/wien/meister

Für Informationen zu den nächsten Prüfungsterminen, Kosten, allfällige Vorbereitungskurse usw. wenden Sie sich bitte direkt an das jeweilige Prüfungsreferat.

5.d) Rechte und Pflichten der Berufsdetektive

Einer Gewerbeberechtigung für das Gewerbe der Berufsdetektive (§ 94 Z 62 GewO) bedarf es für:

1. die Erteilung von Auskünften über Privatverhältnisse,
2. die Vornahme von Erhebungen über strafbare Handlungen,
3. die Beschaffung von Beweismitteln für Zwecke eines gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahrens,
4. die Ausforschung von verschollenen oder sich verborgen haltenden Personen, der Verfasser, Schreiber oder Absender anonymer Briefe, der Urheber oder Verbreiter von Verleumdungen, Verdächtigungen oder Beleidigungen,
5. die Beobachtung und Kontrolle der Treue von Arbeitnehmern,
6. die Beobachtung von Kunden in Geschäftslokalen,
7. den Schutz von Personen.
8. Das Aufspüren von Geräten zur unberechtigten Übertragung von Bild und Ton, von elektronisch gespeicherten Daten und der damit verbundenen Schutzmaßnahmen.

Tätigkeit des Berufsdetektivs

Die unter Punkt 2 und 4 angeführten Tätigkeiten dürfen nur soweit ausgeübt werden, als dadurch behördliche Untersuchungshandlungen nicht beeinträchtigt werden. Den diesbezüglichen Anordnungen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ist hierbei unverzüglich Folge zu leisten.

Der Schutz von Personen berechtigt auch zur Bewachung beweglicher Sachen, wenn diese Bewachung im Zusammenhang mit dem Schutz von Personen steht.

Berufsdetektive sind nicht zur Erteilung von Auskünften über Kreditverhältnisse zu geschäftlichen Zwecken berechtigt.

Zur Durchführung berufseinschlägiger Tätigkeiten dürfen nur Arbeitnehmer verwendet werden, die eigenberechtigt sind und die für diese Verwendung erforderliche **Zuverlässigkeit** und **Eignung** besitzen.

Gewerbetreibende sind verpflichtet, der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde dieser, ein **Verzeichnis** aller Personen, deren Verwendung in Aussicht genommen ist, spätestens zwei Wochen vor dem Beginn ihrer Verwendung vorzulegen. Das Verzeichnis oder das Anzeigen von Änderungen dieses Verzeichnisses haben neben dem Vor- und Familiennamen der betreffenden Person auch deren Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Unterkunft (Wohnung) zu enthalten. Ist aufgrund bestimmter Tatsachen die Zuverlässigkeit einer bekannt gegebenen Person nicht gegeben, so hat die Sicherheitsbehörde dem Gewerbetreibenden ohne unnötigen Aufschub schriftlich mitzuteilen, dass der Betroffene die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

Legitimation

Berufsdetektive und deren Arbeitnehmer haben bei der Ausübung der relevanten Tätigkeiten eine von der Bezirksverwaltungsbehörde ausgestellte Legitimation mit Lichtbild mitzuführen, diese auf Verlangen der behördlichen Organe und der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes vorzuweisen und den genannten Organen zur Einsichtnahme auszuhändigen.

Um die Ausstellung der Legitimationen ist bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzuschauen.

Die Ausstellung der Legitimation für den Arbeitnehmer ist zu verweigern bzw. eine ausgestellte Legitimation ist zurückzunehmen, wenn gegen ihn eine strafbare gerichtliche Verurteilung vorliegt und nach der Eigenart der strafbaren Handlung oder der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung einer gleichen oder ähnlichen Straftat bei der Ausübung der relevanten Tätigkeiten zu befürchten ist.

Verschwiegenheit

Berufsdetektive sowie deren Arbeitnehmer sind zur Verschwiegenheit über die ihnen anvertrauten Angelegenheiten verpflichtet. Diese Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, wenn und insoweit der Auftraggeber ausdrücklich von dieser Pflicht entbindet.

Inwieweit die Gewerbetreibenden bzw. deren Arbeitnehmer von der Verpflichtung zur Ablegung eines Zeugnisses, zur Einsichtgewährung in Geschäftspapiere oder zur Erteilung von Auskünften über die ihnen in Ausübung des Berufes bekannt gewordenen Umstände in gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahren befreit sind, richtet sich nach den bezüglichen Rechtsvorschriften. Diese Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Arbeitnehmer der Gewerbetreibenden.

Berufsbezeichnung

Gewerbetreibenden, die zur Ausübung des Gewerbes der Berufsdetektive berechtigt sind, steht das Recht zu, sich der Berufsbezeichnung "Berufsdetektiv" zu bedienen.

Arbeitnehmern, die zur Ausübung relevanter Tätigkeiten verwendet werden, steht das Recht zu, sich der Berufsbezeichnung "Berufsdetektivassistent" zu bedienen.

Andere Berufsbezeichnungen und auch zustehende Amtsbezeichnungen dürfen bei der Gewerbeausübung nicht gebraucht werden.

5.e) Berufsdetektiv 2000

Der Berufsdetektiv von heute hat weder mit dem aus Film und Fernsehen bekannten Klischee, noch etwas mit dem aus den Sechzigern und Siebzigern bekannten Ehedetektiv gemeinsam. Viele Menschen haben nur eine ausschnittshafte Vorstellung vom tatsächlichen **Leistungsspektrum** eines Berufsdetektivs. Manchen entgehen dadurch **wertvolle Vorteile**.

Der Berufsdetektiv ist aufgrund seiner strengen Ausbildungs- und Zulassungserfordernisse nicht nur **ausführendes Organ** bei Sicherheits- und Rechtsproblemen, sondern verfügt dank seiner geprüften **Rechtskenntnisse** auch über eine **funktionelle Beratungskompetenz**.

Von Berufsdetektiven werden **hochqualitative Dienstleistungen** erbracht, die auf einem besonderen Vertrauensverhältnis zu ihren Klienten beruhen. Berufsdetektive sind dem Gesetz und ihrem ausgesprochen hohen **Berufsethos** verpflichtet. Sie vertreten ausschließlich die Interessen ihrer Klienten und sind von jedem Einfluss frei und **unabhängig**. Dadurch genießen sie vor **Gericht** den Status eines neutralen und besonders **glaubwürdigen** Zeugen.

Die Ausübung des Gewerbes der Berufsdetektive ist per Gesetz und zwar hauptsächlich durch die Gewerbeordnung geregelt. Nach deren Bestimmungen liegt ein **reglementiertes Gewerbe** vor. Das bedeutet, dass die Ausübung des Gewerbes eine ausdrückliche Bewilligung (früher Konzession) der Behörde voraussetzt. Neben den allgemeinen Bedingungen der selbständigen Gewerbeausübung sind für Berufsdetektive besondere Voraussetzungen wie der geforderte **Befähigungsnachweis** (fachliche und rechtliche Qualifikation) und eine **besondere Zuverlässigkeit** zwingend vorgeschrieben und durch die Behörden zu kontrollieren.

Der Befähigungsnachweis besteht in der Ablegung einer **Prüfung**, welche wiederum in der Regel eine **jahrelange Polizei-, Gendarmerie-, Kriminaldienst- oder Detektivpraxis** voraussetzt.

Gegenstände dieser Prüfung, die von einer fünfköpfigen Kommission abgenommen wird, sind wiederum **Kriminalistik, Strafrecht, Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht, Grundsätze des straf- und zivilgerichtlichen Verfahrensrechts u.v.m.**

Ebenfalls in der Gewerbeordnung finden sich die vom Gesetzgeber geschaffenen Vorschriften über die **Verschwiegenheitsverpflichtung**, über die **erforderliche Zuverlässigkeit der Mitarbeiter** (und die Überprüfung dieser durch die Polizei bzw. Behörde) sowie die Regelungen über die **Berufsdetektivlegitimationen**, die von der Republik Österreich ausgestellt werden.

Österreichische Berufsdetektive werden in zunehmenden Maße von der **Wirtschaft** (Industrie und Gewerbe), von Körperschaften (z.B. Wirtschaftskammern, Gemeinden, etc.) und auch von **Privatpersonen**, die sich in einem **Rechtsnachteil** befinden, beauftragt.

Das Leistungsspektrum der Berufsdetektive

Im Rechtsbereich

Österreichische Zivilgerichte werden nicht von sich aus, sondern nur aufgrund von Anträgen tätig. Eine staatliche Stelle, die für **Zivilprozesse** etwa **Beweise** beschafft (wie z.B. die Kriminalpolizei für Strafverfahren) existiert in Österreich nicht. Es obliegt dem Berufsdetektiv das Verfahren zugunsten seines Klienten durch Beschaffung von Sach- oder zeugenschaftlichen Beweisen zu beeinflussen.

Im **Strafverfahren** steht der Berufsdetektiv entweder auf der Seite des Geschädigten oder auf jener des Beschuldigten bzw. des Angeklagten. Im ersten Fall arbeitet er zumeist parallel mit den Strafverfolgungsbehörden, im zweiten Falle verfolgt er die Intentionen der **Verteidigung**.

- Beschaffung von Sach- und/oder zeugenschaftlichen Beweisen für:
 - o Arbeitsgerichtsprozesse (Mitarbeiteruntreue, Entlassungstatbestände, etc.)
 - o Ehescheidungsverfahren (Nachweis der Eheverfehlung)
 - o Erbschaftsstreitigkeiten
 - o Patentrechtsstreitigkeiten
 - o Strafverfahren (Be- o. Entlastungsbeweise für Verteidigung oder Privatbeteiligung)
 - o UWG- Verfahren
 - o Mietrechtsprozesse
 - o Schadenersatzprozesse
- Durchleuchtung von Zeugen
- Überprüfung der Befangenheit von Organen der Rechtspflege
- Kritische Nachprüfung von polizeilichen Ermittlungsverfahren

Im Wirtschaftsbereich

Der Berufsdetektiv ist dazu berufen, **die freie Marktwirtschaft von illegalen Störfaktoren zu säubern**. Seine Aufgabe ist es, **regulierend** in verschiedene interne oder externe Betriebsabläufe **einzugreifen**, um Rechts- oder Vertragswidrigkeiten mit vorgegebenen gesetzlichen Grundlagen zu bekämpfen.

- Diebstahlsbekämpfung
- Betrugsaufklärung
- Betriebsspionageabwehr
- Bekämpfung von Waren- und Markenfälschungen
- Pfuscherfahndung
- Aufklärung von Arbeitnehmeruntreue

Im Sicherheitsbereich

Neben der amtlichen Tätigkeit von Exekutivorganen, ist der Berufsdetektiv der einzige Berufsstand, der zum Schutz von Personen (Leib und Leben) befugt ist.

- Bewaffneter Schutz von Personen (Leibwächter)
- Begleitung von Wirtschaftsdelegationen
- Erstellung von Sicherheitsanalysen für Betriebs- und Wohnobjekte
- Abhörschutz, Abwehr von Lauschangriffen

In sonstigen Bereichen

- Diskrete Beschaffung von vertraulichen Informationen (z.B. als Entscheidungshilfe)
- Interventionen, Herbeiführen außergerichtlicher Lösungen
- Auffindung von Schuldnern und verschafftem Kapital
- Auffindung unbekannter Erben
- Kontrolle des Umganges von Jugendlichen, Gegenmaßnahmen bei schlechtem Umgang
- Aufklären von Verleumdungen, übler Nachrede und Kreditschädigung

Der **Aktionsradius** der Berufsdetektive ist **weltumspannend**. Aufgrund bestehender Kontakte oder Mitgliedschaften in internationalen Verbänden gibt es nur wenige Länder der Erde, die als Wirkungsbereich ausfallen.

Hinter jedem Berufsdetektiv steht die Dienstleistung einer modernen, aufwendigen Detektei mit allen erforderlichen technischen Ausrüstungen sowie die eines Bürobetriebes. Die Ausübung des Detektivberufes ist arbeits- und risikoreich. Die intensive Berufserfahrung stärkt und verfeinert sein Durchsetzungsvermögen, so wie die Fähigkeit, zum richtigen Zeitpunkt die richtigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Interessen seines Klienten nach bestem Wissen und Gewissen zu vertreten.

Der Berufsdetektiv lebt vom guten Ruf seiner Arbeit und vom Vertrauen seiner Klienten. Gebietschutz oder etwa die von anderen Berufen her bekannte Bedarfsprüfung ist für die Branche der Berufsdetektive nicht vorgesehen.

Mancher, der es vielleicht notwendig hätte, verzichtet auf den Rat eines Berufsdetektives, nur weil er Kosten scheut. Doch es zahlt sich aus, Vorurteile abzustreifen und sich genauer zu informieren. Schlecht oder gar nicht beraten zu sein oder gar selbst "Detektiv zu spielen" kommt in der Konsequenz oft um ein Vielfaches teurer als professionelle Hilfe.

Die Kosten der notwendigen Beauftragung eines Berufsdetektives gelten als sogenannte Rechtsverfolgungskosten, für die das Verursacherprinzip gilt. Derjenige, der durch sein Verhalten den Einsatz von Berufsdetektiven notwendig gemacht hat, muss dem Auftraggeber diese Kosten ersetzen.

6. Versicherungsschutz

Dem Beirat „Berufsdetektive“ im Fachverband der gewerblichen Dienstleister ist es gelungen, eine interessante Gruppenversicherung für Berufsdetektive in den Bereichen

- Strafrechtsschutz
- Betriebsrechtsschutz
- Kfz-Versicherung
- Unfallversicherung
- Betriebsbündelversicherung
 - Grunddeckung
 - Betriebsunterbrechungsversicherung (Sachsparten)
- Betriebsunterbrechungsversicherung Personensparten
- Betriebsunfähigkeitsrente
- Haftpflichtversicherung

zu organisieren. Der Abschluss einer entsprechenden Versicherung ist selbstverständlich freiwillig. Nachstehend finden Sie die Bedingungen der Gruppenversicherung für Berufsdetektive. Auskünfte zu diesem Versicherungsangebot erteilt Ihnen gerne das Maklerbüro

Versicherungsbüro Kollmann
Ardetzenbergstraße 6b, 6800 Feldkirch
T 05522/777 88, F 05522/777 88 - 75
E makler@kollmann-gmbh.at

Herrn
Mag. Robert Goliasch
Gärtnergasse 3/9
1031Wien

Feldkirch, 9.11.2005

Versicherungsschutz für Berufsdetektive

Sehr geehrter Herr Mag. Goliasch,
wir möchten uns für das in uns gesetzte Vertrauen bedanken und geben Ihnen nachstehend gerne das Ergebnis unserer Bemühungen bekannt.

1. Rechtsschutzversicherung

Als Bestbieter hat sich der „Roland“, ein Spezialrechtsschutzversicherer, herausgestellt.

1.1 Universal-Straf-Rechtsschutz

Der „Universal-Straf-Rechtsschutz“ wurde in der gewünschten Form nur vom „Roland“ angeboten.

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der beiliegenden Bedingungen (USRB) auch für reine Vorsatztaten und qualifizierten Vergehen gemäß § 5 Abs. 2 und 3.

Als Übersicht haben wir in dieser Zusammenfassung die Prämien-Tabelle inkl. Versicherungssteuer bei einer Versicherungssumme von € 300.000,- angeführt.

Anzahl der Mitarbeiter	Prämie inkl. VST:
0-5	€ 408,48
6-10	€ 457,32
11-20	€ 567,21
21-100	€ 14,21 je Mitarbeiter bei einer Mindestprämie von € 659,34
Mit Waffenträger	30% Zuschlag

1.2 Betriebs-Rechtsschutz

Als Zusatzbaustein würden wir einen Firmen-Rechtsschutz empfehlen, in dem der Schadenersatz-Rechtsschutz, Arbeitsgerichts-Rechtsschutz, Sozialversicherungs-Rechtsschutz, Beratungs-Rechtsschutz und der Versicherungs-Vertrags-Rechtsschutz inkludiert sind.

Für die Betriebsinhaber besteht auch Deckung im Privatbereich. Zusätzlich gilt der Allgemeine Vertrags-Rechtsschutz im Privatbereich sowie der Rechtsschutz aus Erb- und Familienrecht mitversichert.

Der Selbstbehalt beträgt 15% der Schadenleistung, mindestens jedoch € 200,- und entfällt, wenn der Versicherungsnehmer einen Anwalt laut Anwaltsliste des „Roland“ in Anspruch nimmt.

Als Übersicht haben wir in dieser Zusammenfassung die Prämien-Tabelle inkl. Versicherungssteuer bei einer Versicherungssumme von € 100.000,- angeführt.

Anzahl der Mitarbeiter	Prämie inkl. VST:
0-5	€ 209,12
6-10	€ 290,49
11-20	€ 405,26
21-100	€ 22,09 je Mitarbeiter bei einer Mindestprämie von € 600,40

Wird nur dieser Baustein gewünscht und ohne dem obgenannten Universal-Straf-Rechtsschutz abgeschlossen, erhöhen sich die Prämien um 25%.

Die Prämie des Universal-Straf-Rechtsschutz ist umgekehrt nicht vom Abschluss des Betriebs-Rechtsschutzes abhängig.

2. KFZ-Versicherung

In dieser Sparte haben wir lediglich die Haftpflichtversicherung angeboten.

Die „Basler“ hat für die Detektive einen speziellen Tarif ausgearbeitet, der in den Bonus/Malus-Stufen 0 bis 3 einen Freischadenbonus und bei Anschaffung eines zweiten Fahrzeuges auf den Versicherungsnehmer bzw. dessen Gattin/Lebensgefährtin eine Einstufung in der Stufe 06 (statt wie üblich 09) vorsieht, was einem zusätzlichen Nachlass von über 30 % gegenüber anderen Anbietern bedeutet.

Mit der Police wird ein Gutschein ausgestellt, welcher beim ersten Schaden vorgelegt werden muss. Dadurch wird eine Bonus/Malus-Rückreihung verhindert.

Kaskoefferte werden von unserem Büro nach Anfrage gerne zur Verfügung gestellt da die Berechnung von sehr vielen Faktoren abhängig ist.

Die Pauschalversicherungssumme beträgt € 7.000.000,--

	Stufe 0/1	Stufe 2/3	Stufe 4/5	Stufe 6/7	Stufe 8/9	Stufe 10/11	Stufe 12/13
bis 26 kw	128,00	162,65	189,76	216,87	286,15	516,36	731,51
bis 40 kw	177,25	225,21	262,75	300,29	396,21	714,96	1.012,87
bis 55 kw	220,86	280,62	327,39	374,16	493,69	890,87	1.262,06
bis 67 kw	268,69	341,40	398,29	455,19	600,60	1.083,80	1.535,38
bis 89 kw	294,01	373,57	435,83	498,09	657,20	1.185,93	1.680,07
über 89 kw	351,69	446,85	521,33	595,80	786,13	1.418,58	2.009,66

Prämien für Stufe 16 und 17 auf Anfrage.

Prämienzuschlag bei VN bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres: 20% auf die errechnete Prämie.

Sondervereinbarung:

- Die Bonus-Übernahme wird von 1 Jahr auf 2 Jahre erweitert.
- Zweitwagen: bei Anschaffung von weiteren Fahrzeugen (Zweitwagen für VN und / oder Gattin /Lebensgefährte im gemeinsamen Haushalt) im privaten Bereich erfolgt die Einstufung in der Prämienstufe 06 anstelle 09.

3. Unfall-Versicherung

Als Bestbieter hat sich die „Wiener Städtische“ herausgestellt.

Die Handhabung des Produktes ist sehr einfach, da die Prämien für die Dauernde Invalidität bis zur Maximalversicherungssumme linear hochgerechnet werden können.

Die Versicherungssummen sind in jeder Variante je versicherter Person identisch.

Die mitversicherten Kinder gelten im Gegensatz zu anderen Anbietern auf dem Versicherungsmarkt bis zum 25. Lebensjahr mitversichert, solange sie über kein eigenes Einkommen verfügen, wobei selbstverständlich Lehrlingsentschädigungen und Ferialjobs nicht als Einkommen gewertet werden.

Maximale Versicherungssumme für dauernde Invalidität € 250.000,-- (Maximale Leistung gemäß nachstehenden Ausführungen bei 100%-iger Invalidität demnach € 1.000.000,--)

Das maximale Eintrittsalter ist 65 Jahre.

Einzelunfall	Versicherungssumme:	Prämie:
Dauernde Invalidität (400% Maximalleistung)	€ 100.000,--	€ 126,00
Unfallkosten	€ 5.000,--	€ 43,20
Unfallkosten	€ 10.000,--	€ 72,00

Partnerunfall	Versicherungssumme:	Prämie:
Dauernde Invalidität (400% Maximalleistung)	€ 100.000,--	€ 188,64
Unfallkosten	€ 5.000,--	€ 64,80
Unfallkosten	€ 10.000,--	€ 108,00

Familienunfall	Versicherungssumme:	Prämie:
Dauernde Invalidität (400% Maximalleistung)	€ 100.000,--	€ 220,32
Unfallkosten	€ 5.000,--	€ 74,16
Unfallkosten	€ 10.000,--	€ 124,56

Singleunfall mit Kinder	Versicherungssumme:	Prämie:
Dauernde Invalidität (400% Maximalleistung)	€ 100.000,--	€ 165,60
Unfallkosten	€ 5.000,--	€ 61,78
Unfallkosten	€ 10.000,--	€ 104,98

Dauernde Invalidität

Ergibt sich innerhalb eines Jahres vom Unfalltag an gerechnet, dass als Folge des Unfalls eine dauernde Invalidität zurückbleibt, wird – gemäss den Bestimmungen der AUVB aus der hierfür versicherten Summe der dem Grade der Invalidität entsprechende Betrag gezahlt.

Für die Bemessung des Invaliditätsgrades gilt folgende Bestimmung:

bei völligem Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit

eines Armes	80 %
einer Hand	60 %
eines Daumens	20 %
eines Zeigefingers	10 %
eines anderen Fingers	5 %
eines Beines	70 %
eines Fußes	50 %
einer großen Zehe	5 %
einer anderen Zehe	2 %
der Sehkraft beider Augen	100 %
der Sehkraft eines Auges	50 %
sofern die Sehkraft des anderen Auges vor Eintritt des Versicherungsfalles bereits verloren war	65 %
des Gehörs beider Ohren	80 %
des Gehörs eines Ohres	30 %
sofern jedoch das Gehör des anderen Ohres vor Eintritt des Versicherungsfalles bereits verloren war	50 %
des Geruchssinnes	10 %
des Geschmackssinnes	10 %

Für die Bemessung der Invaliditätsleistung gelten folgende zusätzliche Bestimmungen: Die Versicherungsleistung wird ab 25%iger Invalidität progressiv steigend erbracht, d.h. dass

- der 25% und 50% nicht übersteigende Teil verdoppelt
- der 50% und 75% nicht übersteigende Teil vervierfacht
- und der 75% übersteigende Teil versechsfacht

wird. Bei einer 100%iger dauernder Invalidität beträgt die Leistung 400 %.

TOP-Zuschuss

Ab einem festgestellten Invaliditätsgrad von zumindest 35 % leisten wir den TOP-Zuschuss von 5 % der versicherten Invaliditätssumme, maximal jedoch EUR 10.000,--.

Prämienfreie Zusatzdeckungen:

- Kinderlähmung, Folgen von Zeckenbiss (FSME) und Borreliose im Rahmen der Versicherungssumme für Invalidität und Todesfall bis € 100.000,--
- Unfälle infolge Herzinfarkt oder Schlaganfall laut Bedingungen
- Vergiftungen durch Einatmen von Gasen und Dämpfen
- Folgen der unabsichtlichen Einnahme von für den Verzehr nicht vorgesehenen Stoffen
- Folgen von Lebensmittelvergiftung
- Unfälle, die bei Rettungseinsätzen passieren (Rettung von Menschenleben oder Sachen)
- Prämienertlass ab dem 43. Tag vollständiger Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall

Prämienfreie Zusatzdeckungen bei Variante inkl. Unfallkosten:

- Kosmetische Operationen im Rahmen der Unfallkosten mit (unabhängig von der VS der Unfallkosten) € 5.000,--
- Hubschrauberbergungskosten in Unfallkosten bis € 10.000,--

4. Betriebsbündelversicherung

Die „Donau“ hat ein sehr umfangreiches Deckungs-Konzept geliefert, das zusätzlich zum sehr guten Preis/Leistungs-Verhältnis auch unbedingt nötige Sonderklauseln (wie z.B. „Untergrenze der Neuwertentschädigung“, „Zahlung der Entschädigung“, u.s.w.) enthält. Die genaue Textierung und der entsprechende Deckungsumfang liegen bei.

4.1 Grunddeckung

Versichert ist die Büroeinrichtung gegen die Sparten Feuer, Einbruchdiebstahl (inkl. Vandalismus), Glasbruch, Leitungswasserschaden und Sturmschaden.

Zusätzlich sind diverse Haftungserweiterungen wie z.B. Wiederherstellungskosten von Akten, Plänen und dergleichen, Schäden an Firmenschildern, Katastrophenschäden mit einem Sublimit enthalten.

Der **Prämiensatz** beträgt **1,15‰** der Einrichtungssumme. Die Mindestprämie beträgt jährlich € 100,- inkl. Versicherungssteuer.

4.2 Betriebsunterbrechungsversicherung (Sachsparten)

Als Deckungserweiterung kann eine Betriebsunterbrechungsversicherung nach Brand, Einbruchdiebstahl, Leitungswasserschaden und Sturmschaden abgeschlossen werden.

Die Haftungszeit beträgt 3 Monate. Die Haftungssumme beträgt 25% der Einrichtungssumme.

Diese Erweiterung kann bis zu einer maximalen Einrichtungsversicherungssumme von € 375.000,- abgeschlossen werden – darüber hinaus ist eine separate Prämienberechnung nötig.

Der Gesamtprämiensatz erhöht sich bei Einschluss dieser Erweiterung auf 1,7‰ der Einrichtungssumme. Die Mindestprämie beträgt unverändert € 100,-.

5. Betriebsunterbrechungs-Versicherung (Personensparten)

5.1 Grunddeckung über die „Donau“

Auch in dieser Sparte hat sich die „Donau“ als Bestbieter heraus gestellt.

Die „Donau“ hat uns einen einheitlichen Prämiensatz geliefert, unabhängig von Eintrittsalter der versicherten Person. Der Versicherungsvertrag erlischt mit Ablauf jenes Versicherungsjahres, in dem der Versicherte das 65. Lebensjahr erreicht hat.

Die Haftungszeit beträgt 12 Monate.

Versichertes Risiko:	Karenzfrist:	Wartefrist:
Unfall und Krankheit	28 Tage; ab einem stationären Aufenthalt von 48 Stunden entfällt die Karenz	Keine
Quarantäne	Keine	Keine
Schwangerschaftsbeschwerden	Keine	6 Monate

Zusätzliche Deckungserweiterungen:

- Für kausal notwendige Nachbehandlungen nach Unfällen wird die Haftungszeit auf 24 Monate erweitert.
- Rückholkosten infolge Krankheit oder Unfall gelten außerhalb Österreichs bis zu € 2.200,-- subsidiär versichert.
- Betriebsauflösung: Im Falle einer bleibenden 100%-igen Arbeitsunfähigkeit oder Tod der versicherten Person kann der Anspruchsberechtigte 10% der Versicherungssumme ohne Nachweis oder bis zu 50% der Versicherungssumme mit Nachweis der angefallenen Betriebsauslagen und allfälligen Kosten verlangen.

Der **Prämiensatz** beträgt **13,97%** der Versicherungssumme.

Die maximale Versicherungssumme beträgt ohne Einkommensnachweis € 67.500,-- (€ 190,-- pro Tag), darüber ist bei Vertragsabschluss ein Einkommensnachweis nötig.

Die maximale Gesamt-Versicherungssumme beträgt € 108.000,-- (€ 300,-- pro Tag.)

Im Schadensfall wird aber gemäß Taxen-Vereinbarung abgerechnet. Es dürfen für diese Tarifgestaltung maximal 3 Beschäftigte (ohne Lehrlinge, Putzfrauen,...) angestellt sein.

5.2 Höherer Versicherungsschutz über die „Generali“

Sollte ein höherer Versicherungsschutz benötigt werden empfehlen wir als zusätzlichen Partner die „Generali“.

Die „Generali“ hat uns drei Prämiensätze (anhängig vom Eintrittsalter) geliefert. Das maximale Eintrittsalter ist 60 Jahre.

Die Haftungszeit beträgt 12 Monate.

Versichertes Risiko:	Karenzfrist:	Wartefrist:
Unfall und Krankheit	30 Tage; ab einem stationären Aufenthalt von 48 Stunden entfällt die Karenz	Keine
Quarantäne	Keine	Keine
Schwangerschaftsbeschwerden	Keine	9 Monate

In den nachstehend angeführten Prämiensätzen ist ein **Vorausbonus** bereits berücksichtigt. Wird in einem Kalenderjahr eine Leistung bezahlt, ist der unverdiente Vorausbonus nachzuzahlen. Die Nachzahlung beträgt 25% der für das Kalenderjahr zu zahlenden Prämie und wird von der „Generali“ von der Leistung abgezogen.

Die **Prämiensätze** betragen:

- **21,02%** der Versicherungssumme bis Eintrittsalter 30
- **26,25%** der Versicherungssumme zwischen Eintrittsalter 31 und 50
- **36,77%** der Versicherungssumme zwischen Eintrittsalter 51 und 60

Die maximale Gesamt-Versicherungssumme beträgt € 72.000,-- (€ 200,-- pro Tag.)

6. Berufsunfähigkeits-Rente

Wird die versicherte Person nach Vertragsbeginn aus gesundheitlichen Gründen mindestens zu 50% außer Stande sei, Ihrem zuletzt ausgeübten Beruf nachzugehen, so erhält Sie für die Dauer der Berufsunfähigkeit bis zum Ablauf Ihres Vertrages die vereinbarte Rente.

Eine Erwerbsunfähigkeit von weniger als 50 % ergibt keinen Anspruch auf eine Rente.

Bei einer höheren Erwerbsunfähigkeit wird die Rente in voller Höhe fällig.

In dieser Sparte kann kein Bestbieter bekannt gegeben werden, da die Prämien je nach Eintrittsalter, Geschlecht der versicherten Person und Laufzeit des Vertrages sehr unterschiedlich kalkuliert werden. Auch die Höhe der Rente ist nicht linear mit der Prämie hochzurechnen.

Von den drei Anbietern (die „Continentrale“, der „Donau“ und dem „Gerling“) auf dem Versicherungsmarkt, welche die besten Bedingungen zugrunde gelegt haben würden wir aber am ehesten zur „Donau“ tendieren, da die Detektive bei dieser Gesellschaft bis zum Endalter 65 versichert werden können. Beim „Gerling“ ist das Endalter mit 55 begrenzt, bei der „Continentrale“ sogar nur mit 50.

Wir haben deshalb als Prämienbeispiele eine/-n 30-jährigen Detektiv/-in mit einer monatlichen Berufsunfähigkeitsrente von € 1.000,-- angegeben.

Gerne sind wir bereit, bei konkreten Anfragen den Bestbieter zu ermitteln.

Versicherte Person: Mann, geb. am 1.1.1975, Monatsrente € 1.000,--

Endalter:	Monatsprämie:
50	€ 45,65
55	€ 78,80
65	€ 155,00

Versicherte Person: Frau, geb. am 1.1.1975, Monatsrente € 1.000,--

Endalter:	Monatsprämie:
50	€ 42,80
55	€ 65,10
65	€ 140,70

7. Haftpflichtversicherung

7.1 Grunddeckung über die „Generali“

Die „Generali“ war im Bereich „reine Vermögensschäden“ der einzige Anbieter, welcher eine „leistbare“ Prämie angeboten hat und dieses Offert ist als Basisdeckung anzusehen.

Die Versicherungssummen betragen:

€ 1.000.000,-- für Personenschäden
 € 410.000,-- für Sachschäden und reine Vermögensschäden

Der Selbstbehalt beträgt für Sach- und reine Vermögensschäden je Schadenfall 10%, mindestens € 725,--, maximal € 3.600,--. Für Personenschäden ist kein Selbstbehalt vorgesehen.

Die Jahresbruttoprämie beträgt je Detektei € 720,--, wobei 4 Mitarbeiter inkludiert sind. Pro weiteren Mitarbeiter wird eine zusätzliche Jahresprämie von € 211,-- verrechnet.

Für die Kaufhausdetektive beträgt die Grundprämie € 500,- pro Jahr (inkl. 5 Mitarbeiter), die Zuschlagsprämie je weiterem Mitarbeiter beträgt € 150,- brutto jährlich.

7.2 Excedentendeckung über die „Donau“

Wir empfehlen, die Versicherungssumme für Personen- und Sachschäden auf € 4.000.000,- zu erhöhen und überlassen Ihnen dazu nachstehend das Deckungskonzept der „Donau“. Für Kaufhausdetektive war die „Donau“ nicht bereit, eine Änderung der nachstehend zusammengefassten Prämien anzubieten.

Für Schadenersatzverpflichtungen leistet die „Donau“ nur denjenigen Teil des Schadenbetrages, welcher die maßgebende Versicherungssumme der Grundpolizze mit der Polizzennummer der „Generali“ übersteigt, wobei sich gleichzeitig die maßgebende Versicherungssumme des vorliegenden Vertrages um die Leistungen aus der Grundpolizze reduziert.

Soweit die Versicherungssummen der Grundpolizze durch Versicherungsleistungen erschöpft sind, tritt der vorliegende Vertrag an deren Stelle.

Kein Versicherungsschutz besteht für die in der Grundpolizze vereinbarten Selbstbehalte.

Es gibt bei dieser Zusatzdeckung keinen Selbstbehalt, die Leistungspflicht besteht allerdings erst ab den von der Generali zu erfüllenden Höchstgrenzen.

Die Jahresbruttoprämie beträgt je Detektei € 454,-, wobei 4 Mitarbeiter inkludiert sind. Pro weiteren Mitarbeiter wird eine zusätzliche Jahresprämie von € 96,- verrechnet.

Wir hoffen dass diese Angebote Ihren Vorstellungen entsprechen und stehen für weitere Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Versicherungsbüro
Peter Kollmann
Gesellschaft m.b.H.

**Standesregeln des Fachverbandes der gewerblichen Dienstleister für das
Sicherheitsgewerbe, eingeschränkt auf Berufsdetektive**
*genehmigt vom Erweiterten Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich mit
Beschluss gemäß § 19 Abs. 4 GO vom 26. Juni 2019*

Anwendungsbereich

§ 1. Diese Standesregeln finden auf die dem gemäß § 94 Z 62 GewO 1994 reglementierten Sicherheitsgewerbe (Berufsdetektive, Bewachungsgewerbe), eingeschränkt auf Berufsdetektive, gemäß § 129 Abs. 1 GewO 1994 vorbehaltenen Tätigkeiten Anwendung.

Standesgemäßes Verhalten

§ 2. Die Gewerbetreibenden (Gewerbeinhaber einschließlich der Fortbetriebsberechtigten) bzw. gewerberechtliche Geschäftsführer haben ihren Beruf gewissenhaft und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers auszuüben. Sie sind verpflichtet, auf strikte Einhaltung der die Ausübung ihres Gewerbes regelnden Rechtsvorschriften zu achten und jedes standeswidrige Verhalten zu unterlassen.

§ 3. Standeswidrig ist ein Verhalten im Geschäftsverkehr mit den Auftraggebern, ein Verhalten gegenüber anderen Berufsangehörigen oder Angehörigen anderer Berufe, die durch die Gewerbeausübung berührt werden, und ein Verhalten gegenüber Personen, die weder Auftraggeber noch Berufsangehörige sind, auf die sich die Gewerbeausübung bezieht oder die von der Gewerbeausübung betroffen sind, das geeignet ist, das Ansehen des Berufsstandes zu beeinträchtigen oder gemeinsame Interessen des Berufsstandes zu schädigen.

§ 4. Die Gewerbetreibenden (Gewerbeinhaber einschließlich der Fortbetriebsberechtigten) bzw. gewerberechtliche Geschäftsführer verhalten sich insbesondere dann standeswidrig, wenn sie

1. Mitarbeiter beschäftigen, die
 - a) nicht Arbeitnehmer im Sinne der einschlägigen arbeitsrechtlichen Vorschriften sind, oder
 - b) nicht vor Beschäftigungsaufnahme entsprechend ihrer tatsächlichen Verwendung und entsprechend ihres tatsächlichen Beschäftigungsausmaßes bei der zuständigen Gebietskrankenkasse als Arbeitnehmer zur Pflichtversicherung gemeldet sind, oder
 - c) nicht als Angestellte gemäß den Bestimmungen des Angestelltengesetzes bei der zuständigen Gebietskrankenkasse angemeldet sind und diese für Tätigkeiten verwenden, die den Berufsdetektiven gemäß § 129 Abs. 1 GewO 1994 vorbehalten sind, oder
 - d) nicht über die erforderliche Zuverlässigkeit oder für die jeweils ausgeübte Tätigkeit erforderliche Eignung verfügen, wobei die erforderliche Eignung jedenfalls dann gegeben ist, wenn die Mitarbeiter einen vom Fachverband der

- gewerblichen Dienstleister für diese Tätigkeiten registrierten Lehrgang erfolgreich absolviert haben, oder
- e) in einem aufrechten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, insbesondere im Bereich des öffentlichen Sicherheitsdienstes, der Justizwache, der Zollverwaltung oder des Bundesheeres stehen, ohne dass diese die erforderliche Genehmigung für diese Nebentätigkeit nachgewiesen haben, oder
 - f) Schusswaffen im Auftrag des Arbeitgebers unter Nichteinhaltung der waffenrechtlichen Bestimmungen führen, oder
2. ihre Dienstleistungen anbieten oder erbringen, obwohl sie das Gewerbe ruhend gemeldet haben, oder
 3. Leistungen ohne Entgelt oder, nach Abzug der auftragsbezogenen sonstigen Kosten, zu einem Preis anbieten oder erbringen, der eine Entlohnung nach dem zugrundeliegenden Kollektivvertrag bei Anrechnung der ordnungsgemäßen Lohnnebenkosten nicht ermöglicht, es sei denn dies geschieht zu karitativen Zwecken, oder
 4. Dienstleistungen anbieten oder Aufträge annehmen, die aufgrund ihrer rechtlichen Unmöglichkeit nicht erbracht werden können, oder
 5. Angebote oder auftragsgegenständliche Inhalte so formulieren, dass die Auftraggeber sich kein inhaltlich vollständiges und umfassendes Bild von den zu erwartenden Leistungen sowie den dabei anfallenden Kosten machen können, oder die darauf abzielen, den Auftraggeber über den tatsächlichen Preis der Leistung zu täuschen, oder
 6. sich bei der Durchführung der Tätigkeit solcher technischer Einrichtungen oder Hilfsmittel bedienen, die zur Erreichung des Auftragszieles aus fachlicher Sicht offensichtlich ungeeignet sind, oder
 7. ohne Zustimmung des Auftraggebers ihre angebotene Dienstleistung ganz oder teilweise durch andere erbringen lassen oder
 8. Subunternehmer für Tätigkeiten verwenden, die den Berufsdetektiven gemäß § 129 Abs. 1 GewO 1994 vorbehalten sind, obwohl sie bei Anwendung entsprechender Aufmerksamkeit wissen konnten, dass dieser Subunternehmer zur Ausübung dieser Tätigkeit nicht befugt ist oder
 9. gegen ihre Verschwiegenheitsverpflichtung gemäß § 130 Abs. 5 GewO verstoßen oder
 10. Videoüberwachung verdeckt einsetzen, ohne dass es sich bei dieser Maßnahme um das gelindeste zur Verfügung stehende Mittel zur Erreichung des angestrebten Ziels handelt und ohne dass das berechtigte Interesse des Auftraggebers jenes der betroffenen Person, unter Achtung der Betroffenenrechte, überwiegt.

§ 5. Berufsdetektive verhalten sich darüber hinaus dann standeswidrig, wenn sie

1. gegen geltende, datenschutzrechtliche Vorschriften verstoßen oder
2. die Wahrung der überwiegenden berechtigten Interessen des Auftraggebers oder eines Dritten gegenüber den berechtigten Interessen der Betroffenen nicht vor ihrem Tätigwerden entsprechend prüfen oder
3. sich zivilrechtliche Forderungen des Auftraggebers gegenüber Dritten abtreten lassen oder solche Forderungen einziehen bzw. eintreiben oder
4. im Rahmen der Beobachtung von Kunden in Geschäftslokalen oder der Beobachtung und Kontrolle der Treue von Arbeitnehmern Erfolgsprämien beziehen oder solche Prämien an ihre Arbeitnehmer als Bestandteil ihres Gehalts ausbezahlen oder
5. einen Auftrag entgegennehmen, obwohl sich dadurch ein Interessenskonflikt ergibt, wobei ein Interessenskonflikt insbesondere dann besteht, wenn sie für die Gegenpartei in den letzten fünf Jahren oder, auch vor diesem Zeitraum, in derselben oder in einer damit zusammenhängenden Sache tätig waren, sowie dann, wenn sie ohne deren Zustimmung für zwei Auftraggeber in der gleichen Angelegenheit tätig werden oder
6. als Subunternehmer eines Berufsdetektivs ohne dessen Zustimmung mit dem Auftraggeber in Verbindung treten.
7. das in § 22 Abs 3 Gewerbeordnung geregelte Gütesiegel „staatlich geprüfter Berufsdetektiv“ bzw. „staatlich geprüfte Berufsdetektivin“ verwenden, ohne die Befähigungsprüfung für Berufsdetektive erfolgreich abgelegt zu haben.

§ 6. Berufsdetektive haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Arbeitnehmer über die Bestimmungen dieser Standesregeln nachweislich in Kenntnis gesetzt und zumutbare Maßnahmen zu deren Einhaltung bei der Berufsausübung ergriffen werden.

Inkrafttreten

§ 7. Diese Standesregeln treten am 1. Jänner 2020 in Kraft.

7. Kollektivvertrag

Angestellte von Unternehmen im Gewerbe „Berufsdetektiv“, unterliegen dem „Rahmenkollektivvertrag für Angestellte in Gewerbe und Handwerk, in der Dienstleistung, in Information und Consulting“.

Fachgruppenmitglieder können den aktuellen Kollektivvertrag mit nachfolgendem Link downloaden:

www.wko.at/kollektivvertrag

Die Fachgruppengeschäftsstelle sendet Ihnen den Kollektivvertrag auf Anfrage auch gerne zu (kostenpflichtig).

8. Betriebsanlagengenehmigung - schon daran gedacht?

Bevor Sie einen Miet- oder Pachtvertrag abschließen oder einen Betrieb übernehmen, sollten Sie sich unbedingt mit dem Thema Betriebsanlagengenehmigung auseinandersetzen!

Was ist eine Betriebsanlage?

Eine Betriebsanlage umfasst alle Gebäude, Räume, Freiflächen, betriebliche Einrichtungen und Anlagen, die eine betriebliche Einheit darstellen und regelmäßig der Gewerbeausübung dienen (z.B. ein Gasthaus, eine Werkstatt, ein Verkaufslokal, ein Lager, etc.)

Wann ist eine Betriebsanlage genehmigungspflichtig?

Genehmigungspflichtig sind Betriebsanlagen, wenn aus dem üblichen Betriebsgeschehen auch nur eine der angeführten Auswirkungen (Gefährdungen, Belästigungen) auftreten kann:

- Belästigung der Nachbarn durch Lärm, Geruch, Rauch, Staub, Erschütterungen, etc. (z.B. Maschinen, Be- und Entladetätigkeiten, Produktionsvorgänge)
- Gefahren für den Betriebsinhaber, für Kunden, Gäste und Nachbarn
- Gefahren für das Eigentum oder andere Rechte der Nachbarn
- Verschmutzung von Gewässern oder Grundwasser
- Beeinträchtigungen des öffentlichen Verkehrs (z.B. durch Liefertätigkeiten)
- Störungen der Religionsausübung, des Schulunterrichtes oder einer Kur- oder Krankenanstalt

Bei Unklarheiten über die Genehmigungspflicht einer Betriebsanlage empfiehlt sich eine Abklärung mit der Bezirkshauptmannschaft. Diese entscheidet im Zweifelsfall auf Antrag des Betreibers mittels Feststellungsbescheid darüber, ob ein Genehmigungsverfahren durchzuführen ist oder nicht.

Informationen und Beratung zum Thema erhalten Sie in unserem Gründerservice sowie im Rechtsservice.

Eine erste Übersicht zum Projektablauf finden Sie in unserem **Leitfaden zu gewerblichen Anlagenprojekten**. Dieser steht unter <http://wko.at/vlbg/rechtsservice> zum Download zur Verfügung.

Stand Dezember 2020

Wirtschaftskammer Vorarlberg
Fachgruppe der gewerblichen Dienstleister
Wichnergasse 9, 6800 Feldkirch
Tel. 05522 305-235, Fax 05522 305-143
www.dienstleister-vorarlberg.at